



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	163-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.361
Eingereicht am:	12.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/in) Gschwend-Pieren (Kaltacker, SVP) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Müller (Orvin, SVP) de Meuron (Thun, GRÜNE) Kocher Hirt (Worben, SP) Schild (Bern, GLP) Steiner (Boll, EVP) Esseiva (Bern, FDP) Weber Hadorn (Ostermundigen, SP) Marti (Scheunen, Die Mitte) Blatti (Oberwil i. S., EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	vom
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Auswahl

Gewalt auch über die Kantonsgrenzen hinweg verhindern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit die Anordnungen anderer Kantone im Bereich des Gewaltschutzes auch im Kanton Bern vollzogen und Verstösse gegen diese Anordnungen damit ebenfalls bestraft werden können;
2. sich beim Bund und in interkantonalen Gremien für einen interkantonalen datenschutzkonformen Datenaustausch in Bezug auf die Anordnungen im Bereich des Gewaltschutzes einzusetzen, der sich auf das Notwendige beschränkt;
3. die Rechtsgrundlagen zum datenschutzkonformen Datenaustausch mit anderen Kantonen in Bezug auf Anordnungen im Bereich des Gewaltschutzes gemäss Artikel 83 ff. des Polizeigesetzes zu schaffen, der sich auf das Notwendige beschränkt.

Begründung:

Körperverletzung, Nötigung, sexuelle Gewalt: Noch nie suchten so viele Menschen Hilfe bei Opferhilfestellen. Besonders betroffen: Frauen und Minderjährige. 2024 verzeichneten Opferhilfestellen mit über 51 500 Beratungen einen Rekord – ein Plus von 5 Prozent zum Vorjahr.

Das Berner Polizeigesetz sieht bereits heute in Artikel 83 ff. geeignete Massnahmen wie beispielsweise Kontakt- und Annäherungsverbote gegen gewaltgefährdende Personen vor. Flankierend dazu haben die Zivilgerichte die Möglichkeit, auf Antrag hin zivilrechtliche Anordnungen wie beispielsweise ein Kontaktverbot zu erlassen. Letztere entfalten ihre Wirkung über die Kantonsgrenzen hinweg, dies gilt jedoch nicht für polizeiliche Schutzmassnahmen. Ordnet ein anderer Kanton also eine Schutzmassnahme an, so kann Stand heute die Berner Polizei diese Schutzmassnahme auf Berner Boden nicht vollziehen und Verstösse gegen eine solche Anordnung auch nicht ahnden. Dies führt zu einer gefährlichen Rechtslücke, insbesondere in Fällen von häuslicher Gewalt oder Stalking, denn Gewalt kennt leider keine Kantonsgrenzen.

Leben gefährdende und gefährdete Person nicht im gleichen Kanton oder halten sich nicht im gleichen Kanton auf, so führt dies entsprechend zu erheblichen Herausforderungen. Ordnet beispielsweise die Aargauer Polizei eine Schutzmassnahme an, aber die gefährdende Person nähert sich oder stellt ihrem Opfer auf Berner Boden nach, kann die Berner Polizei die Aargauer Anordnungen nicht vollziehen. Es bräuchte eine gesonderte Anordnung gestützt auf das bernische Polizeigesetz, damit das Opfer auch im Kanton Bern wirksam geschützt und die Täterschaft für Verstösse auch im Kanton Bern geahndet werden kann.

Die Motion bezweckt einen besseren Opferschutz und erhöhte Handlungsfähigkeit der Berner Strafverfolgung. Gleichzeitig soll der Kanton Bern künftig systematisch die anderen Kantone über die eigenen Anordnungen orientieren können. Ziel muss sein, dass alle Kantone in diesem Bereich enger zusammenarbeiten, ihre Daten austauschen und Schutzanordnungen gegenseitig auf ihrem Territorium vollstrecken. Den Motionärinnen und Motionären ist es wichtig, dass die Regierung in interkantonalen Gremien und beim Bund darauf hinwirkt, dass alle Kantone so rasch als möglich mitziehen. Mit der Revision der Berner Rechtsgrundlagen sollte nicht zugewartet werden, denn auch wenn der Kanton Bern in einem ersten Moment nur von wenigen anderen Kantonen Daten erhalten wird, kann der Kanton Bern mit neuen Rechtsgrundlagen diejenigen Daten in seiner Hoheit an andere Kantone weitergeben, die dem Schutz von Gewaltbetroffenen dienen.

Verteiler

– Grosser Rat